

NR. 1634 | 14.05.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Master iuris (Ruhr-Universität Bochum)“ an der
Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.05.2024

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Master iuris (Ruhr-Universität Bochum)“
an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**
vom 14. Mai 2024

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 66 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Hochschulgrad

Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Master iuris (Ruhr-Universität Bochum)“, abgekürzt als „M. iur.“. Hierüber stellt die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Urkunde aus.

§ 2 Berechtigte

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag des oder der Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum, die

1. die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. in den beiden letzten Semestern vor der Meldung zur Universitären Schwerpunktbereichsprüfung als ordentliche Studierende der Ruhr Universität Bochum eingeschrieben waren und
3. die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum erfolgreich abgelegt haben.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, sofern der oder die Berechtigte den Magister Juris oder einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten Prüfung erworben oder beantragt hat.

(3) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich die in Abs. 1 genannten Prüfungen abgelegt hat und zum Kreis der Berechtigten gem. Abs. 1 gehört, kann einen Antrag auf Nachernennung zum „Master iuris“ stellen, auf den § 3 anzuwenden ist.

§ 3 Antragsverfahren, Verleihung, Entziehung

(1) Der Antrag nach § 2 ist schriftlich unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Zeugnisses über das Erste Juristische Staatsexamen und des Nachweises über die Einschreibung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung an das Dekanat der Juristischen Fakultät zu richten. Dem Antrag ist eine Versicherung dahingehend beizufügen, dass kein Antrag auf Verleihung des Mastergrades oder eines vergleichbaren Grades im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Ordnung gegenüber einer anderen Fakultät oder Hochschule gestellt und kein entsprechender Grad durch eine andere Juristische oder Rechtswissenschaftliche Fakultät im Sinne von § 2 Abs. 2 verliehen wurde.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung gem. § 2 vor, so erfolgt die Verleihung durch Aushändigung der Masterurkunde. Vor Aushändigung der Masterurkunde darf der Grad nicht geführt werden.

(3) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung oder die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 13. Dezember 2023.

Bochum, 14. Mai 2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul